

Musterberufsordnung

Präambel

Die Bestimmungen der von den einzelnen Tierärztekammern erlassenen Berufsordnungen weichen voneinander ab. Die Bundestierärztekammer e. V. ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht befugt, eine rechtswirksame Berufsordnung für alle deutschen Tierärzte zu erlassen. Sie hält sich aber für verpflichtet, mit der nachstehenden am 21. April 2012 von der Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer beschlossenen und zuletzt am 26. April 2024 geänderten Musterberufsordnung die Landes-/Tierärztekammern (= Kammern) zu einer Überprüfung und Anpassung ihrer Berufsordnungen zum Nutzen aller deutschen Tierärzte anzuregen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung

I. Aufgaben und Pflichten

- § 2 Berufsaufgaben
- § 3 Allgemeine Berufspflichten
- § 4 Meldepflicht
- § 5 Kollegiales Verhalten
- § 6 Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten
- § 7 Fortbildungspflicht, Qualitätssicherung

II. Öffentlichkeit

- § 8 Bekämpfung von Missständen
- § 9 Werbung
- § 10 Vergütung tierärztlicher Leistungen

III. Tierärztliche Praxis

- § 11 Niederlassung
- § 12 Ausübung der Praxis
- § 13 Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag
- § 14 Fortführen einer Praxis
- § 15 Abgabe einer Praxis oder Klinik
- § 16 Gemeinschaftspraxis
- § 17 Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft
- § 18 Partnerschaft
- § 19 Juristische Personen
- § 20 Tierärztliche Klinik

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Verletzung von Berufspflichten
- § 22 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsstellung

- (1) Die Berufsordnung gilt für alle Personen, die nach den §§ 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Tierärztin oder Tierarzt zu führen und in der Bundesrepublik Deutschland den tierärztlichen Beruf auszuüben. Sie gilt auch für ausländische Tierärztinnen und Tierärzte, soweit die Bundes-Tierärzteordnung und die Kammergesetze für die Heilberufe der Länder es vorsehen.
- (2) Die Berufsbezeichnung Tierärztin oder Tierarzt darf nur führen, wer die tierärztliche Approbation besitzt oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist.
- (3) Die Berufsordnung regelt, welche Pflichten bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten sind. Ausübung ist jede Tätigkeit, bei der die während eines abgeschlossenen Studiums der Veterinärmedizin erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verwertet werden.
- (4) Der tierärztliche Beruf ist ein freier Beruf und kein Gewerbe.

I. Aufgaben und Pflichten

§ 2

Berufsaufgaben

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und tragen bei der Ausübung ihres Berufes in hohem Maß Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jede Tierärztin und jeder Tierarzt in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.
- (2) Tierärztinnen und Tierärzte haben insbesondere die Aufgabe, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sie vor Schäden zu bewahren, zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungsformen beizutragen und den Menschen vor Gefahren und Schäden durch vom Tier übertragbare Krankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen.
- (3) Es ist ebenso Aufgabe der Tierärztinnen und Tierärzte, zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt die Qualität und Sicherheit sowohl von Tieren als auch nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und von Futtermitteln zu gewährleisten.

§ 3

Allgemeine Berufspflichten

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet,
 1. ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
 2. die Vorschriften ihres Berufsstandes zu beachten und die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Kammern zu unterstützen,

3. der Kammer diejenigen Auskünfte zu erteilen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedarf,
4. bei der Ausbildung von Personen in Hilfs- und Assistenzberufen die für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften zu beachten und die Ausbildungsverträge der Kammer innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss vorzulegen,
5. über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und fünf Jahre lang aufzubewahren, soweit keine andere Frist bestimmt ist; dies gilt auch für technische Dokumentationen,
6. sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern,
7. sicherzustellen, dass in Ausübung ihres Berufes Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden,
8. über das zu schweigen, was ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, und dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die Kenntnisse aus dieser beruflichen Tätigkeit erlangt haben, die Schweigepflicht erfüllen. Diese Schweigepflicht besteht nicht, wenn öffentliche Belange die Bekanntgabe von Feststellungen erforderlich machen,
9. Arzneimittelnebenwirkungen oder -mängel, die während der Ausübung tierärztlicher Tätigkeit bekannt werden, der zuständigen Behörde oder der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Meldepflicht

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte, die ihren Beruf in [Bundesland] ausüben oder - ohne den Beruf auszuüben - in [Bundesland] ihren Wohnsitz haben oder nehmen, haben Beginn und Ort sowie jede Änderung ihrer Berufsausübung und jeden Wechsel ihres Wohnsitzes unverzüglich der zuständigen Kammer mitzuteilen.
- (2) Beschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte andere Tierärztinnen und Tierärzte, so haben sie diese auf die Meldepflicht hinzuweisen. Näheres regeln die Meldeordnungen der Kammern.

§ 5

Kollegiales Verhalten

Tierärztinnen und Tierärzte haben sich ihren Berufskolleginnen und -kollegen gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten.

- (1) Jede herabsetzende Äußerung über die Person oder das berufliche Wissen und Können sowie die Behandlungsweise anderer Tierärztinnen und Tierärzte in der Öffentlichkeit ist zu unterlassen. Dies gilt auch für das Verhalten zwischen vorgesetzten und nachgeordneten Tierärztinnen und Tierärzten.
- (2) Es ist jeder Versuch unzulässig, mit unlauteren Mitteln andere Tierärztinnen und Tierärzte aus ihrer Stellung zu verdrängen sowie in ihrer beruflichen Entwicklung und Tätigkeit zu behindern oder zu schädigen.
- (3) Beamtete und angestellte Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst, bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei der Industrie, bei Tiergesundheitsdiensten, Versicherungsgesellschaften, Zuchtverbänden oder sonstigen Institutionen haben sich im

Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beschränken. Sind tierärztliche Tätigkeiten außerhalb des dienstlichen Aufgabenfeldes notwendig, ist Werbung für bestimmte Tierärzte zu unterlassen.

§ 6

Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten

Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend, sachlich, formgerecht und sorgfältig auszustellen und insbesondere mit Angaben zu Zweck, Empfänger und Datum zu versehen. Ist zum Ausstellen einer Bescheinigung oder eines Gutachtens die Untersuchung eines Tieres oder Bestandes notwendig, so ist diese kurzfristig vorher und in angemessenem Umfang durchzuführen.

§ 7

Fortbildungspflicht und Qualitätssicherung

- (1) Den Beruf ausübende Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, sich fortzubilden und die für ihre Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu beachten.
- (2) Die Fortbildungspflicht umfasst für
 1. Tierärztinnen und Tierärzte im Beruf: 20 Stunden/Jahr,
 2. Tierärztinnen und Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung: 24 Stunden/Jahr, davon mindestens 6 Stunden/Jahr im Bereich der Zusatzbezeichnung,
 3. Fachtierärztinnen und Fachtierärzte: 30 Stunden/Jahr, davon mindestens 15 Stunden/Jahr im jeweiligen Gebiet,
 4. zur Weiterbildung ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte: 40 Stunden/Jahr, davon mindestens 20 Stunden/Jahr im Gebiet / Teilgebiet der Ermächtigung.
- (3) Die abgeleisteten Fortbildungsstunden sind der Kammer nachzuweisen. Unterschreitungen können innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden.
- (4) Anrechenbar ist grundsätzlich nur Fortbildung, die von der Kammer oder von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) der Bundestierärztekammer anerkannt ist. Fortbildung zur Vermittlung nicht-veterinärmedizinisch-fachlicher Berufsfertigkeiten kann mit maximal 25 Prozent der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden.
- (5) Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer Berufsausübung zu ergreifen. Sie sollen sich dabei des Kodex „Gute veterinärmedizinische Praxis“ mit dessen Qualitätsstandards oder anderer von den Kammern anerkannter Systeme der Qualitätssicherung bedienen.

II. Öffentlichkeit

§ 8

Bekämpfung von Missständen

Tierärztinnen und Tierärzte sind zur Unterstützung bei der Beseitigung von Missständen, insbesondere beim Tierschutz, bei der Lebensmittelsicherheit, bei der Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung sowie bei der Arzneimittelanwendung, verpflichtet. Sie weisen die für die Missstände Verantwortlichen auf die Pflicht zu deren Beseitigung hin. Werden die Missstände nicht beseitigt, ist die Tierärztin/der Tierarzt befugt, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies verstößt nicht gegen die tierärztliche Schweigepflicht.

§ 9

Werbung

- (1) Werbung im Sinne dieser Regelung ist das Anpreisen eigener tierärztlicher Tätigkeiten und Leistungen sowie das Verbreiten von Informationen mit dem Ziel der Steigerung der Nachfrage.
- (2) Es ist Tierärztinnen und Tierärzten jedoch untersagt, eine berufswidrige Werbung zu betreiben oder zu dulden. Berufswidrig ist insbesondere eine wahrheitswidrige, irreführende, übermäßig anpreisende und vergleichende oder eine Preis-Leistungs-Werbung.
- (3) Behandlungs-, Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte sowie sonstige berufsrechtlich nicht geregelte Spezialisierungen dürfen öffentlich genannt werden, wenn sie nachweisbar sind, nicht nur gelegentlich ausgeübt werden und nicht zur Verwechslung mit berufsrechtlich geregelten Bezeichnungen führen können.

§ 10

Vergütung tierärztlicher Leistungen

- (1) Die Vergütung für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren unterhalb des Einfachen, im Notdienst des Zweifachen Satzes der GOT zu vereinbaren oder zu fordern. Das Überschreiten des Dreifachen, im Notdienst des Vierfachen Satzes oder die oben genannte Unterschreitung der Gebührensätze ist nur im begründeten Einzelfall durch individuelle schriftliche Vereinbarung vor Erbringung der Leistung zulässig.
- (2) Honorarforderungen sind grundsätzlich so aufzugliedern, dass eine Nachprüfung nach der GOT möglich ist. Auf Anforderung der Kammer müssen Liquidationen aufgeschlüsselt und vorgelegt werden.
- (3) Verträge, die statt der Berechnung von Einzelgebühren eine Pauschalvergütung oder eine von der Gebührenordnung abweichende Zeitvergütung vorsehen, bedürfen der Schriftform und sind der Kammer auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen.
- (4) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.
- (5) In begründeten Einzelfällen ist es möglich, unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 GOT teilweise oder ganz auf ein Honorar zu verzichten.

III. Tierärztliche Praxis

§ 11

Niederlassung

- (1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Die Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz).
- (2) Absatz 1 gilt auch für beamtete und angestellte Tierärztinnen und Tierärzte mit der Genehmigung zur Nebentätigkeit.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung derselben sind der Kammer mitzuteilen.
- (4) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Zusätzlich darf das einheitliche Praxisemblem entsprechend der Anlage angebracht werden. Praxisschild und Praxisemblem dürfen nur Tierärztinnen und Tierärzte anbringen, die sich niedergelassen haben und den Beruf ausüben.
- (5) Tierärztinnen und Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) an weiteren Standorten eine Praxis betreiben (Zweitpraxis). Dies ist der Kammer anzuzeigen. Tierärztinnen und Tierärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung von Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen. Insbesondere ist die Notfallversorgung sicherzustellen.
- (6) Niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte können sich als „praktizierende (prakt.) Tierärztin“ bzw. „praktizierender (prakt.) Tierarzt“ bezeichnen. Weitere Bezeichnungen darf nur führen, wer die entsprechende Anerkennung laut Weiterbildungsordnung durch die Kammer erhalten hat. Die anerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert anzugeben.
- (7) Ergänzende Zusätze zur Praxisbezeichnung bedürfen der Genehmigung der Kammer.

§ 12

Ausübung der Praxis

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte üben ihren Beruf auf Anforderung aus. Das Vornehmen tierärztlicher Verrichtungen ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen (nach § 12 Abs. 13) und amtlich angeordneten Verrichtungen.
- (2) Niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte sind in der Ausübung ihres Berufes grundsätzlich frei. Sie können eine Behandlung ablehnen, soweit sie nicht rechtlich dazu verpflichtet sind. Sie können sie insbesondere dann ablehnen, wenn sie der Überzeugung sind, dass zwischen ihnen und den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern oder deren Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.
- (3) Praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte dürfen sich nur durch Tierärztinnen oder Tierärzte vertreten lassen. Ein Vertreter ist gegenüber dem Vertretenen berichtspflichtig.
- (4) Bei der Zusammenarbeit zwischen Tierärzten und Nichttierärzten muss für Patientenbesitzer eine klare Trennung zwischen der tierärztlichen Tätigkeit und dem Dienstleistungsangebot eines Nichttierarztes erkennbar sein.
- (5) Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb des Praxissitzes oder einer Zweitpraxis ist unzulässig.

- (6) Tierärztinnen und Tierärzte behandeln Tiere oder Tierbestände grundsätzlich nach vorheriger Untersuchung und im persönlichen Kontakt.
- (7) Abweichend vom Grundsatz des persönlichen Kontakts können niedergelassene, bei diesen angestellte und mit diesen kooperierenden Tierärztinnen und Tierärzte telemedizinische Leistungen als Teil der tierärztlichen Praxisausübung erbringen. Eine ausschließliche Beratung durch Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies tierärztlich vertretbar ist und die erforderliche tierärztliche Sorgfalt gewahrt wird. Im Rahmen der allgemeinen Aufklärungspflicht sind die Patientenbesitzer über die Besonderheiten einer solchen Beratung aufzuklären.
- (8) Beim Umgang mit Arzneimitteln und Impfstoffen sind die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- (9) Es ist Tierärztinnen und Tierärzten untersagt, gegen Entgelt oder sonstige Vorteile Patienten anderen Kolleginnen und Kollegen zuzuweisen oder sich selbst zuweisen zu lassen.
- (10) Tierärztinnen und Tierärzte, die zur fachgerechten Behandlung eines Tieres oder Tierbestandes selbst nicht in der Lage sind oder denen die notwendige Ausrüstung oder Kenntnisse fehlen, haben in diesen Fällen im Interesse der Gesundheit und des Schutzes der Tiere und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden Spezialisten oder tierärztlichen Kliniken hinzuzuziehen. Im Falle einer Überweisung sind in einem Begleitbericht die bisher erhobenen Befunde und Behandlungen darzulegen.
- (11) Weiterbehandelnde Tierärztinnen und Tierärzte haben ihre Maßnahmen auf den der Überweisung zu Grunde liegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss den oder die Patienten mit einem Begleitbericht über die getroffenen Diagnosen und Behandlungen unverzüglich zurückzuüberweisen.
- (12) Alle niedergelassenen und angestellten praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte sind verpflichtet, die Versorgung von Patienten an Wochenenden, Feiertagen, nachts und bei sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung sicherzustellen. Dies ist durch verbindliche Übereinkunft mit Nachbarpraxen und/oder tierärztlichen Kliniken sicherzustellen. Patientenbesitzer sind hierüber in geeigneter Form zu informieren. Während des Bereitschaftsdienstes muss der diensthabende Tierarzt jederzeit erreichbar sein.
- (13) Wird durch kollegiale Übereinkunft keine befriedigende Lösung erreicht, muss die Kammer einen Notfall-/Vertretungsdienst einrichten. Dabei sollte in einem angemessenen Verhältnis zwischen niedergelassenen und angestellten praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten teilgenommen werden.
- (14) In Notfällen sind alle Tierärztinnen und Tierärzte auch ohne Anforderung zur Leistung der Ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.

§ 13

Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag

- (1) Jeder Arbeitsvertrag von angestellten Tierärztinnen und Tierärzten, Vertreterinnen und Vertretern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarf der Schriftform.
- (2) In den Arbeitsverträgen ist ein angemessenes Entgelt festzulegen und es ist sicherzustellen, dass sie keine unlauteren Vertragsbedingungen enthalten. Als angemessen anzusehen sind die Empfehlungen der BTK in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Arbeitsverträge sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.
- (4) Angestellte Tierärztinnen und Tierärzte sind Nichttierärzten gegenüber fachlich nicht weisungsgebunden.

- (5) Nicht niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, die bei einem Unternehmen, einer BGB-Gesellschaft, einem Verein oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt sind, dürfen nur solche Tiere behandeln, die sich in deren unmittelbarer Haltung befinden. Unmittelbare Haltung bedeutet, dass der Arbeitgeber Eigentümer und unmittelbarer Besitzer der Tiere ist. Satz 1 gilt nicht für in tierärztlichen Praxen und Kliniken angestellte Tierärztinnen und Tierärzte.

§ 14

Fortführen einer Praxis

- (1) Die Praxis verstorbener Tierärztinnen und Tierärzte kann unter deren Namen für ein halbes Jahr zugunsten der Witwen oder Witwer oder der unterhaltsberechtigten Kinder durch Tierärztinnen oder Tierärzte weitergeführt werden. Die Weiterführung ist der Kammer durch die die Praxis weiterführende Tierärztin oder den Tierarzt mitzuteilen. In Sonderfällen kann der Weiterführung der Praxis auf Antrag auch zugunsten anderer Hinterbliebener durch die Kammer zugestimmt werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag durch die Kammer verlängert werden.
- (3) Im Falle des Ruhens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation ist die Weiterführung einer Praxis durch eine andere Tierärztin oder einen Tierarzt nur mit Zustimmung der Kammer zulässig.

§ 15

Abgabe einer Praxis oder Klinik

Die Abgabe / Übernahme einer tierärztlichen Praxis oder Klinik ist zulässig. Dies kann gegen Entgelt geschehen und hat durch schriftlichen Vertrag zu erfolgen, über den die Kammer unverzüglich zu informieren ist.

§ 16

Gemeinschaftspraxis

- (1) Die Gemeinschaftspraxis stellt als Praxis eine Einheit dar und darf nur unter dem Namen der Praxispartnerinnen und Praxispartner betrieben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Einzelpraxis sinngemäß. In einer Gemeinschaftspraxis behalten alle Partnerinnen und Partner hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben die Stellung selbständig niedergelassener Tierärztinnen und Tierärzte.
- (2) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis ist schriftlich abzuschließen und muss Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, das Verfahren bei der Gewinnermittlung und -verteilung sowie der Änderung oder Auflösung der Gemeinschaftspraxis enthalten.
- (3) Beginn und Beendigung einer Gemeinschaftspraxis oder Veränderungen der Gesellschaftsform sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Gruppenpraxis / Praxisgemeinschaft

- (1) Die Gruppenpraxis ist im Innenverhältnis ein Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaberinnen und/oder Praxisinhaber zum Zweck fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs

und/oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Hilfspersonal. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaberinnen und/oder Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt dem jeweils Behandelnden, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

- (2) Die Gruppenpraxis darf als solche nur gekennzeichnet werden, wenn Art und Ausmaß der Zusammenarbeit der Praxisinhaberinnen und/oder Praxisinhaber in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sind. Auf dem Praxisschild muss klar zu erkennen sein, wer vor Ort tierärztlich tätig ist.

§ 18 Partnerschaft und Partnerschaft mbH

- (1) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten für die Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften über die Gemeinschaftspraxis entsprechend. Partnerschaften sind nur unter Berufsangehörigen möglich.
- (2) Die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung im Sinne des § 8 Abs. 4 PartGG kann geführt werden, wenn im jeweiligen Heilberufe-Kammergesetz den Tierärzten diese Rechtsform offen steht.
- (3) Der Zusammenschluss in einer Partnerschaft ist der Kammer unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Name eines aus einer Partnerschaft ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners darf in der Bezeichnung der Partnerschaft nicht fortgeführt werden.

§ 19

Juristische Personen

- (1) Soweit der tierärztliche Beruf in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts ausgeübt werden darf, gelten für die juristische Person die für die Tierärztinnen und Tierärzte geltenden Vorschriften entsprechend, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.
- (2) Für tierärztliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Praxis in Form der juristischen Person gelten die Vorschriften für niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend.
- (3) Die Gesellschaft muss verantwortlich von einer Tierärztin oder einem Tierarzt geführt werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte muss von Tierärztinnen oder Tierärzten gehalten werden.
- (4) Die Gründung der Gesellschaft ist der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 20

Tierärztliche Klinik

- (1) Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ darf nur geführt werden, wenn die Klinik den „Richtlinien über die an eine Tierärztliche Klinik zu stellenden Anforderungen“ entspricht und – ausgenommen öffentlich-rechtliche Einrichtungen – von der Kammer zugelassen ist. Die Richtlinien sind eine Anlage zur Berufsordnung.
- (2) Zusätze zu dem Begriff „Tierärztliche Klinik“ bedürfen der Genehmigung durch die Kammer.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Verletzung von Berufspflichten

Werden über Tierärztinnen und Tierärzte Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, so ist nach Maßgabe der Kammergesetze für die Heilberufe der Länder zu verfahren.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Musterberufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Anlage zu § 11 Abs. 4



Farbangaben:

Außenkontur, V-Kontur, Stab-Kontur, Schlangen-Körper und Zunge schwarz

V-Innenfläche, Stab-Innenfläche und Schlängenaugen weiß

Kreis-Innenfläche rot, RAL 3020 bzw. HKS 14

Maße (max.): 50 cm x 50 cm x 20 cm